



Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-672288/2022-4

Weiz, am 17.11.2022

Ggst.: KWB - Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH,
8321 St. Margarethen an der Raab, Industriestraße 264,
GrdstNr. 667/3, KG. St. Margarethen an der Raab,
Betriebsanlage - Änderung;
ÖKM - VH-Tag 05.12.2022.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 05. Dezember 2022, um ca. 11:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

*An Ort und Stelle, Grundstück-Nr.667/3, KG St. Margarethen an der Raab,
8321 St. Margarethen an der Raab, Industriestraße 264.*

Mit Eingabe vom **07. November 2022** hat die **KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH**, 8321 St. Margarethen an der Raab, Industriestraße 235, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage (ehemalige Schlosserei), in 8321 St. Margarethen an der Raab, Industriestraße 264, auf dem Grundstück Nr. 667/3, KG St. Margarethen an der Raab, Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab, angesucht.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Umbau Prüfraum im Innovationszentrum / Prüfstand

- Erweiterung um 2 Prüfstände und 2 Kaminanlagen

Nutzung:

Fertigungsbetrieb für Biomassekesselanlagen

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF, § 356b GewO,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF,
§§ 2 und 6 **Stmk. Naturschutzgesetz 1976**, idgF.

Verhandlungsleiter:	Mag. Ronald MÜLLWISCH
bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Hubert MAIER
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	DI Erich RAUCH

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der „Corona-Krise“:

Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten!

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter i.V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)